

Abteilungsordnung der Abteilung „Gesundheit und Fitness“ (GuFi) der Turn- und Sportgemeinschaft 1881 Sprockhövel e.V. (TSG)

In der Satzung der TSG 1881 Sprockhövel e.V. vom 2008-03-31 sind die Rahmenbedingungen für die Arbeit der Abteilungen im „§ 10 Abteilungen“ festgelegt:

- (1) Die Angebote des Vereins werden im Wesentlichen in den Abteilungen umgesetzt.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Gründung neuer Abteilungen und die Einführung neuer Sportarten.
- (3) Die Abteilungen führen und verwalten sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen der TSG selbständig. Die Mitgliederversammlung der Abteilung ist das oberste Organ der Abteilung. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Angelegenheiten der Abteilung.
- (4) Die Leitung der Abteilungen erfolgt durch eigene Vorstände, in denen zumindest ein Abteilungsleiter, ein Geschäftsführer und ein Kassenwart benannt sein müssen. Weitere Funktionen können benannt werden. Der Abteilungsleiter ist für den Geschäftsbereich der Abteilung „besonderer Vertreter“ gem. § 30 BGB und vertritt die Abteilung gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Die Abteilungen entscheiden über die Verwendung der ihr für den eigenen Sportbetrieb zufließenden Mittel, organisieren den Übungs-/Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb für ihre Sportart(en) und geben sich eigene Abteilungsordnungen, die vom Vorstand genehmigt werden.
- (6) Die Abteilungen führen in fachlichen Angelegenheiten unmittelbar ihre Geschäfte mit anderen Vereinen und den zuständigen Verbänden.
- (7) Die wirtschaftliche Verwaltung der Abteilungen ist bedingt selbständig. Das Vermögen und sämtliche Anlage der Abteilungen sind Eigentum des Vereins. Der Kassenwart stellt in Abstimmung mit dem Vorstand Finanzen ein wirksames und wirtschaftliches Finanzmanagement und eine ordnungsgemäße und vollständige Buchführung für die Abteilung sicher.
- (8) Die Abteilungen können zusätzlich Beiträge (Abteilungsbeiträge) und Umlagen erheben, um ihre Belange wahrzunehmen und den Turn- und Sportbetrieb zu gewährleisten. Über die Höhe dieser Abteilungsbeiträge und Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung der Abteilung im Rahmen der Beitragsordnung.

Diese **Abteilungsordnung** konkretisiert die Bedingungen, Strukturen und Prozesse zur Arbeit im Fachbereich „Gesundheit und Fitness“.

§ 1 Rechtliche Stellung und Aufgaben der Abteilung

1. Die Abteilung GuFi ist rechtlich unselbständig und eine organisatorische Untergliederung der TSG.
2. Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung der TSG in der jeweils gültigen Fassung. Die Abteilungsordnung ist kein Satzungsbestandteil.
3. Die Abteilung GuFi führt und verwaltet sich selbständig und nimmt die Aufgaben im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks für die Bereiche Gesundheit und Fitness wahr.
4. Die Abteilung vertritt die TSG in den Belangen der Gesundheit und Fitness
 - a) im **Behinderten-Sportverband Nordrhein-Westfalen e.V. (BSNW)** für den Rehasport und
 - b) im **Westfälischen Turnerbund e.V. (WTB)** für den Gesundheitssport.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Voraussetzung einer Mitgliedschaft in der Abteilung GuFi ist die Mitgliedschaft in der TSG selbst. Es gibt nur eine einheitliche Vereinsmitgliedschaft.
2. Im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft können sich alle Mitglieder in allen Abteilungen sportlich betätigen.
3. Für den Erwerb und die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft und damit auch der Abteilungsmitgliedschaft gelten die Regelungen der Vereinssatzung und der Beitragsordnung.
4. Alle Erklärungen eines Mitglieds zum Erwerb und zur Beendigung der Mitgliedschaft im Verein oder in einer Abteilung müssen schriftlich erfolgen.

Alle TSG-Mitglieder, die Beiträge oder Entgelte an die Abteilung GuFi bezahlen oder ihren (ggf. kostenfreien) Beitritt zur Abteilung erklärt haben, sind Mitglieder dieser Abteilung.

§ 3 Streichung von der Mitgliederliste und Ausschluss aus der Abteilung

Gegen ein Abteilungsmitglied können unbeschadet der Mitgliedschaft im Gesamtverein folgende Maßnahmen ausgesprochen werden:

1. Streichung von der Mitgliederliste durch Beschluss des Abteilungsleitung
2. Ausschluss aus der Abteilung durch Beschluss der Abteilungsversammlung

Für die jeweiligen Verfahren gelten die Regelungen der Vereinssatzung im § 8 entsprechend.

§ 4 Beiträge

1. Die Mitglieder des Vereins haben nach § 7 der Satzung Vereinsbeiträge zu entrichten.
2. Die Abteilungen sind daneben gemäß § 10 der Satzung ermächtigt, gesonderte Abteilungsbeiträge zu erheben.
3. Danach können die Abteilungen von ihren Mitgliedern folgende Abteilungsbeiträge erheben:
 - Jahresbeitrag Abteilung
 - Aufnahmegebühr
 - Verwaltungskosten
 - Umlagen
 - Arbeitsleistungen
4. Über die Beiträge gemäß Absatz (3) beschließt die Abteilungsversammlung. Beiträge müssen vom TSG-Vorstand bestätigt werden.
5. Die Kassenführung der Abteilung wird von zwei Kassenprüfern überwacht, die dem Abteilungsvorstand nicht angehören dürfen und durch die Abteilungsversammlung gewählt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Grundsätzlich gelten für die Mitglieder der Abteilungen die Regeln der Vereinssatzung gemäß § 7.
2. Die Abteilungsmitglieder sind im Übrigen an die Beschlüsse und Regelungen der Abteilungen gebunden und erkennen diese an.
3. Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, grundsätzlich an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.

4. Die Teilnehmenden an Kursen und Programmen werden nur für die Dauer der Angebote Vereins- und Abteilungsm Mitglieder; für sie gilt § 5 (3) nicht.
5. Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen der Abteilung sowie die jeweilige Hausordnung zu beachten. Den Anordnungen der Übungsleiter und des Hausmeisters ist Folge zu leisten.

§ 6 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind:

- die Abteilungsleitung nach § 30 BGB,
- das GuFiT-Leitungsteam und
- die Abteilungsversammlung

§ 7 Abteilungsleitung und GuFiT-Leitungsteam

1. Die Abteilungsleitung besteht aus
 - Abteilungsleiter/in
 - Stellvertreter/in
 - Kassierer/in
 - Geschäftsführer/in
 - Schriftführer/in
2. Alle Mitglieder der Abteilungsleitung sind besondere Vertreter gemäß § 30 BGB. Insoweit wird wegen der Vertretungsbefugnis auf § 10 der Vereinssatzung verwiesen.
3. Abteilungsleiter/in und Stellvertreter/in sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach innen und außen in Belangen der Abteilung zu vertreten. Dies gilt insbesondere für die Vertretung der fachlichen Belange gegenüber den Fachverbänden und Organisationen.
4. Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
5. Das Leitungsteam des Gesundheits- und FitnessTREFFs (GuFiT) besteht aus allen Bereichsleitungen und Beauftragten gemäß Organigramm der Abteilung.
6. Alle wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen internen Angelegenheiten des GuFiT werden im Leitungsteam abgestimmt.
7. Im Übrigen gelten für die Aufgaben und Regelungen der Vereinssatzung analog.

§ 8 Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich im 1. Quartal des Jahres vor der Mitgliederversammlung der TSG statt und wird von der Abteilungsleitung schriftlich einberufen. Im Übrigen gelten für die Fragen der Einberufung die Regelung in der Vereinssatzung entsprechend.
2. Die Einberufung erfolgt drei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung.
3. Anträge außerhalb der Tagesordnung müssen der Abteilungsleitung mindestens sechs Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung vorliegen.
4. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für Abstimmungen und Wahlen gelten die Regelungen der Satzung entsprechend.
5. Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung und der Kassenprüfer;
 - Entlastung der Abteilungsleitung;

- Neuwahlen der Abteilungsleitung und der Kassenprüfer;
- Festsetzung der Abteilungsbeiträge;
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
- Beschlussfassung über Auflösung der Abteilung.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. In Abweichung von der Vereinssatzung sind in der Abteilungsversammlung alle Abteilungsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt.
2. An den Abteilungsversammlungen können Gäste und Nichtmitglieder teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
4. Gewählt werden können nur volljährige Mitglieder der Abteilung.

§ 10 Auflösung der Abteilung

1. Die Abteilung GuFi kann durch Beschluss der Abteilungsversammlung aufgelöst werden. Für diese Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.
2. Für die Durchführung der Abteilungsversammlung über die Auflösung der Abteilung gelten im Übrigen die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.
3. Durch die Auflösung einer Abteilung bleibt die Vereinsmitgliedschaft der Abteilungsmitglieder unberührt.
4. Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung des Vorstandes der TSG. Diese Zustimmung muss innerhalb von 14 Tagen nach Beschlussfassung der Abteilungsversammlung schriftlich erfolgen.

§ 11 Schlussbestimmungen

Die Abteilungsordnung wurde am 2010-03-09 durch die Abteilungsversammlung beschlossen und tritt mit der Zustimmung durch den Vorstand am 2010-03-22 in Kraft.

Änderungen zu den §§ 6, 7 und 11 wurden am 2013-03-19 durch die Abteilungsversammlung beschlossen und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Zustimmung des Vorstandes wurde vorab eingeholt.

Sofern diese Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung entsprechend.